



# Reformschub und Deregulierung

RECHT DER MEDIZIN

24. Jahrgang 2017

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).  
**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Kornrner (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

**Redaktion:** Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., Wien; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. Dr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. Sen.-Präs. Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Graz; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur, Graz; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

**Schriftleitung:** Univ.-Prof. Dr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

**Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Sebastian Bergmann, Thomas Bieber, Gisela Ernst, Claudia Gabauer, Magdalena Hartl, Meinhild Hausreither, Wolfgang Heissenberger, Ingrid Jez, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Lisa Mayer, Lukas Reiter, Heinz-Dietmar Schimanko, Birgit Schratlbauer, Ewald Wiederin, Claudia Zeinhofer.

**Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri,  
E-Mail: verena.jaziri@manz.at

**Druck:** Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.

**Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

**Zitiervorschlag:** RdM 2017/Nummer.

**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2017 beträgt € 153,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 30,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

**Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

**Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

**Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

**Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)

RdM 2017/85

„Den Römern genügte [...] 12 äußerst kurze Tafeln. Wir haben 60 Schränke voll Statuten, und jeden Tag produzieren wir neue Verordnungen.“ Was auf den ersten Blick wie ein launiger Stoßseufzer aus dem Sommer 2017 klingen mag, hat der Florentiner Jurist *Alberti* in der Mitte des 15. Jahrhunderts zu Papier gebracht, und er war nicht der Erste, den das Unbehagen über die zeitgenössische Rechtspolitik zu einem nostalgischen Appell an die „gute alte Zeit“ motivierte: Die stete Klage über zu viele Gesetze hat also eine recht lange Tradition. Sie existiert, seit es Juristen gibt, und wird von jeder Generation neu aufgegriffen.

Das Jammern über die „Gesetzesflut“ und die damit einhergehende Sehnsucht nach schlichter Überschaubarkeit des Rechtsstoffs sind daher mit Vorsicht zu genießen. Auch die gelobten historischen Paradiese erweisen sich mitunter als trügerisch. Bekanntlich hatten schon die Römer nicht nur zwölf kurze Tafeln, sondern, wie *Livius* anmerkte, einen „unermesslichen Wust von Gesetzen“ (vgl. *Schilcher*, Gesetzgebungstheorie und Privatrecht, in *Winkler/Schilcher* [Hrsg], Gesetzgebung [1981] 35 [41]).

Umfang und Tragweite der im ersten Halbjahr 2017 kundgemachten Reformvorhaben – nicht nur, aber gerade auch im Medizin- und Gesundheitsrecht – erstaunen freilich auch hartgesottene Beobachter der Rechtsentwicklung: Auf die Neuordnung der Gesundheitsplanung durch das VereinbarungsumsetzungsG 2017 inklusive Gesundheits-ZielsteuerungsG (BGBl I 2017/26) folgte nun das GesundheitsreformumsetzungsG samt PrimärvorsorgungsG 2017; im Arzneimittelrecht steht das Inkrafttreten neuer europäischer Rechtsgrundlagen für klinische Arzneimittelprüfungen (vgl. die EU-VO 536/2014), Medizinprodukte sowie In-vitro-Diagnostika (vgl. die EU-VO 2017/745 und 746) bevor; das 2. ErwachsenenschutzG (BGBl I 2017/59) schafft ganz neue Rahmenbedingungen für die Behandlungszustimmung im (bisherigen) Sachwalterrecht, die Vorsorgevollmacht sowie andere Vertretungsformen für psychisch Kranke, und die Neugestaltung des Datenschutzrechts (vgl. die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 und das DatenschutzanpassungsG 2018 samt neuem DSGVO) wird auch vor dem Medizinbereich nicht Halt machen. Dazu kommen der in diesen Tagen vorgestellte Entwurf für ein neues Maßnahmenvollzugsrecht und vieles andere mehr.

Dass einige Novellen des Frühjahrs ins DeregulierungsG 2017 (BGBl I 2017/40) verpackt worden sind, ist dabei ebenso als subtile Ironie zu verbuchen wie der Umstand, dass unter den zahlreichen neuen Gesetzen auch noch ein „DeregulierungsgrundsätzeG“ (BGBl I 2017/45) zu finden ist: Als Akt rein „symbolischer Gesetzgebung“ ist es zwar – quod erat demonstrandum – völlig sinnlos, aber zumindest nicht schädlich.

Gewiss sagt die Zahl neuer Gesetze weder etwas über deren legislative Qualität noch über deren rechtspolitische Notwendigkeit aus; manches ist, weil unionsrechtlich vorgegeben, ohnehin unausweichlich. Die Herausforderungen für die Rechtsanwendung im Umgang mit der sich immer rascher ändernden Rechtslage werden aber in jedem Fall erheblich sein.

Christian Kopetzki